

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinien unter Punkt 5. „Maßnahmen der Stadtranderholung“ wie folgt zu ergänzen:

5.1. Voraussetzung der Förderung:

„Gefördert werden qualifizierte Maßnahmen der Stadtranderholung, die während der Schulferien in Koblenz bzw. in den angrenzenden Gemeinden durchgeführt werden.

Die Förderung soll Kindern ab Schuleintritt (eingeschulte Kinder) bis zur Altershöchstgrenze von 14 Jahren zugute kommen. Die Durchführung der Maßnahme sowie die Möglichkeit der Teilnahme ist allgemein bekannt zu machen. Die Maßnahmen müssen offen für alle Kinder und Jugendlichen sein; eine Beschränkung zur Teilnahme darf der Träger ausschließlich hinsichtlich der Altersgruppe vornehmen.

Auf die Möglichkeit der Teilnahme behinderter junger Menschen soll seitens der Träger besonders hingewiesen werden.“